

Reglement

Förderung von Hochstammbäumen

Die Einwohnergemeinde Meisterschwanden erlässt, gestützt auf §25 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Meisterschwanden, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement über die Förderung von Hochstammobst- und Feldbäumen in der Landwirtschaft bezweckt:

- a) die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege des Hochstamm-Obstbaumbestandes;
- b) die Förderung der Neupflanzung von Hochstammobstbäumen und ökologisch wertvollen Hochstammbäumen;
- c) die Vernetzung von Flächen zur Förderung der Biodiversität in der Landschaft;
- d) die Förderung der Kulturvielfalt als Teil der Biodiversität.

§ 2 Zuständigkeiten und Vollzug

¹ Die Aufsicht über die Hochstammobst- und Feldbaumförderung obliegt dem Gemeinderat.

² Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Abteilung Finanzen für die Auszahlung der Beiträge;
- b) die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) für die Führung, Aufsicht und Kontrollen.

§ 3 Beiträge

Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für:

- a) Neu- und Ersatzpflanzung von beitragsberechtigten Hochstamm-Obstbäumen;
- b) Neu- und Ersatzpflanzung und Pflege von beitragsberechtigten Feldbäumen;
- c) fachgerechte und regelmässige Pflege und Erhalt (Schnitt, Pflanzenschutz, mechanischer Schutz, Düngung) von beitragsberechtigten Hochstammobst- und Feldbäumen.

2. Beitragsvoraussetzungen

§ 4 Grundsatz

¹ Beitragsberechtigt sind Hochstamm-Obstbäume und ökologisch wertvolle Feldbäume wie Eiche, Linde, Ahorn, Nussbaum, Vogelkirsche, u.a., innerhalb der Landwirtschaftszone der Gemeinde Meisterschwanden.

² Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter, unabhängig von dessen Wohnsitz.

§ 5 Beiträge an die Pflege

¹ Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Beiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) Beiträge nur für Kern- und Steinobstbäume oder ökologisch wertvolle Feldbäume.
- b) Steinobstbäume weisen mindestens eine Stammhöhe von 1.20m. Alle übrigen Bäume eine Höhe von 1.60m auf.
- c) Die Pflege der Hochstammbäume soll fachgerecht und regelmässig sein.

² Der Pflegebeitrag kann jeweils im Folgejahr der ausgeführten Pflege bezogen werden. Baumbestände in Anlagen sind von den Pflegebeiträgen ausgeschlossen.

³ Der Gemeinderat kann in Bezug auf die fachgerechte Pflege ein Merkblatt herausgeben.

⁴ Pro gepflegtem beitragsberechtigtem Hochstammobstbaum wird ein Beitrag von pauschal CHF 100 jedes Jahr ausgerichtet (ab dem ersten Standjahr).

⁵ Pro gepflegtem beitragsberechtigtem Feldbaum wird ein Beitrag von pauschal CHF 50 jedes Jahr ausgerichtet.

§ 6 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen

¹ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Beiträge an die Neupflanzung von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) Beiträge nur an Kern- und Steinobstbäume oder ökologisch wertvolle Feldbäume.
- b) Gepflanzter Steinobstbaum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm, alle übrigen Bäume eine Höhe von 160 cm.

² Beitragsberechtigt sind Neupflanzungen sowohl als Ersatz oder als zusätzlicher Obstbaum. Die Gemeinde vergütet die Kosten für den Baum exklusive Arbeitskosten mit einer Pauschale von CHF 100.

³ Bei Neupflanzungen von Hochstammbäumen sind möglichst verschiedene, traditionelle, regionaltypische und möglichst robuste Sorten zu verwenden.

3. Administratives

§ 8 Grundlagen

Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) führt auf der Basis der Erhebungen der kantonalen Abteilung Landwirtschaft eine Kontrolle über die Obstbäume im Gemeindegebiet Meisterschwanden.

§ 9 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche für Neupflanzungen als auch für Pflegebeiträge sind nach erfolgter Pflanzung bzw. nach Durchführung der Pflege bis jeweils 31.03. bei der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) einzureichen.

§ 10 Limitierung Beiträge

¹ Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich CHF 30'000 limitiert.

² Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31.03. überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Förderbeiträge vor.

³ Die Beiträge für Neupflanzungen werden auf zwei Drittel des Gesamtbetrages limitiert.

§11 Kompetenz Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in § 5, 6 und 10 dieses Reglements genannten Beträge periodisch in eigener Kompetenz angemessen anzupassen.

² Die Anpassungen soll der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) vorgängig zur Stellungnahme abgegeben werden.

§ 12 Kontrollen und Sanktionen

¹ Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) führt stichprobenartig Kontrollen durch.

² Werden Mängel festgestellt, so informiert die KEL den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

³ Der Gemeinderat ordnet bei festgestellten Mängeln auf Antrag der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) die Kürzung von Förderbeiträgen an.

⁴ In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Förderberechtigung auszuschliessen.

§ 13 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) auf Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Der Gemeinderat entscheidet anschliessend endgültig.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Erste Fördergesuche sind ab 31. März 2023 einzureichen. Erstmals förderberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem Winter 2022/2023 ausgeführt werden.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 2022 und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen.

Namens des Gemeinderates

Ulrich Haller
Gemeindepräsident

Eric Streuli
Gemeindeschreiber